

Die falsche Antwort auf den 11. September: Der Überwachungsstaat

Stellungnahmen und Presseerklärungen der
Bürgerrechtsorganisationen in Deutschland

anlässlich der Pressekonferenz am 24.10.2001
im Haus der Demokratie und Menschenrechte

Inhalt

Gemeinsame Presseerklärung der Bürgerrechtsorganisationen, Die falsche Antwort auf den 11. September: Der Überwachungsstaat.....	03
<u>Erklärungen und Stellungnahmen einzelner Organisationen</u>	
I. Stellungnahme des Chaos Computer Club e.V. zu den Vorstellungen des Bundesministeriums des Innern zur Terrorismusbekämpfung.....	07
II. Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte- verein (RAV) zu den Maßnahmen im Ausländer- und Asylbereich inner- halb des BMI-Sicherheitspaketes zur Terrorismusbekämp- fung.....	13
III. Stellungnahme der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP zum weiteren Ausbau der Bundespolizeien (Bundesgrenzschutz und Bundes- kriminalamt).....	19
IV. Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte- verein zu den Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung auf europäischer Ebe- ne.....	23
V. Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.: Rasterfahndung einstellen.....	27
VI. Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.: Datenschützer gegen biometrische Totalerfassung der Bevölkerung.....	29
VII. Stellungnahme der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) zum Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Poli- zeien.....	30
VIII. Erklärung der Strafverteidigervereinigungen zur vorgesehenen Neu- auflage der Kronzeugenregelung im Strafgesetzbuch als Teil des sogenann- ten Sicherheitspakets II und der geplanten Ausweitung der §§ 129, 129 a auf Länder außerhalb der EU.....	31
IX. Sebastian Pflugbeil: Lasst Euch nicht von den Eigenen täuschen.....	37
X. Erklärung der Gustav-Heinemann-Initiative (GHI) zur Terrorismusbe- kämpfung.....	40
XI. Presseerklärung der Humanistischen Union: Mit Sicherheit weniger Freiheit. HU für Beendigung der Law-and-Order-Vorschläge.....	43
Kontaktadressen/ Emailadressen der einzelnen Organisationen.....	46

Die falsche Antwort auf den 11. September: Der Überwachungsstaat

Die Toten von New York City und Washington D.C. lagen noch unter den Trümmern, da gaben Politiker und sogenannte Sicherheitsexperten bereits die Devise aus, es müsse innenpolitisch gewaltig aufgerüstet werden. Unverantwortlicherweise suchen sie nicht nach Ursachen, sondern bekämpfen Gewalt mit Gewalt und halten damit einen verhängnisvollen Kreisel innen- wie außenpolitisch in Schwung. Unter dem pauschalen Titel: „Bekämpfung des Terrorismus“ schlägt Bundesinnenminister Schily mit Hochgeschwindigkeit Maßnahmen vor, die augenscheinlich entweder längst in der Schublade schlummerten (Abschaffung des Religionsprivilegs, Telefonüberwachung) oder solche, die eine Grauzone legalisieren sollen, in der sich die Sicherheitsbehörden bereits praktisch bewegen – wie bei der informationellen Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden. Kaum einer der Vorschläge hat einen konkreten Bezug zu den Anschlägen – außer jenem, dass sie ohne die zur Zeit bei einem Teil der Bevölkerung vorherrschende Angst kaum durchsetzungsfähig wären. Das Ausmaß der Planungen wird nun durch die Vorlage der Sicherheitspakete I, II und II+ öffentlich, wobei ein Ende des Schily'schen Aktionismus nicht absehbar ist. Wir, die unterzeichnenden Organisationen und Personen, halten die Gesetzentwürfe und geplanten Maßnahmen für falsch. Die Balance zwischen staatlich garantierten Freiheitsrechten der BürgerInnen und den Eingriffsbefugnissen des Staates darf nicht – wie gegenwärtig – zugunsten abstrakter Staatssicherheit aufgehoben werden. Fast jede der vorgeschlagenen Maßnahmen greift massiv in die Grundrechte ein. Keine aber schafft mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Im demokratischen Rechtsstaat sind Eingriffe nach dem Motto „irgendetwas muss geschehen“ oder: „wer nichts zu verbergen hat, der ...“ nicht hinzunehmen. Im Gegenteil ist der Staat bis ins Detail beweis- und darlegungspflichtig dafür,

- ß dass jede einzelne Maßnahme geeignet ist, dem vorgegebenen Zweck der Terroristenabwehr zu dienen;
- ß dass nachweislich keine Mittel zur Verfügung stehen, die unsere Grundrechte nicht oder weniger verletzen.

- ß dass staatliche Maßnahmen nicht unverhältnismäßig in die Rechte des/der Einzelnen eingreifen.

Schon auf der ersten Stufe einer solchen Prüfung bleiben die Regierungsvorschläge im grundrechtlichen Filter hängen. Sie taugen praktisch nicht zur Terrorismusbekämpfung. Sie demonstrieren, dass es den inneren Aufrüstern darauf ankommt, Bürgerinnen und Bürger mit Hilfe einer bewusst erzeugten Sicherheitspanik gleichzuschalten. Auf der einen Seite drängt angeblich die Zeit, weil weitere Anschläge unmittelbar bevorstehen. Auf der anderen Seite erfordern aber viele der Vorschläge – wie Fingerabdrücke in Reisepässen, Regelanfragen bei Nachrichtendiensten sowie Veränderungen des materiellen Strafrechts (§ 129 b StGB) – erhebliche, teils jahrelange Aufwendungen und könnten die ihnen zugedachte Wirkung ohnehin erst mittelfristig entfalten.

Ein Großteil der Maßnahmen verletzt vor allem die ohnehin übermäßig eingeschränkten Grund- und Menschenrechte der in Deutschland nicht staatsbürgerlich lebenden Menschen. Seit Wochen stehen 3,3 Millionen in Deutschland lebende Muslime und viele andere AusländerInnen unter Generalverdacht. Universitätspräsidien verletzen ihre Fürsorgepflichten und geben pauschal Daten von Studierenden aus islamischen Ländern preis. Schon vor den Anschlägen wurden beträchtliche Teile unserer Bevölkerung durch Gesetze und bürokratische Maßnahmen diskriminiert, mit Vorurteilen überzogen und tötlich, zum Teil mit tödlichem Ausgang, angegriffen. Bis gestern waren allerdings meist „nur“ die „auffälligen“ Ausländer im Visier der rassistischen Hetzer: Nunmehr stehen alle Fremden unter Verdacht. Da kommen alle „Bündnisse für Toleranz“ zu spät. Wer nicht will, dass die Bundesrepublik Deutschland für Nicht-Deutsche unbewohnbar wird, der/ die muss politisch gegen die Fremdenfeindlichkeit in Gesetzen und Verwaltungspraxis und in der Gesellschaft kämpfen. Maßnahmen der inneren Sicherheit, die sich ausschließlich gegen AusländerInnen richten und an nationalen, ethnischen oder religiösen Merkmalen anknüpfen, sind grundsätzlich abzulehnen. Die Gefahr durch Terrortrupps wird nicht durch Repression gegen Flüchtlinge gebannt, die vor dem erlebten Terror aus ihren Herkunftsländern fliehen mussten.

Die historischen Erfahrungen mit totalitären Systemen gerade in Deutschland dürfen keiner neuen Weltmachtrollenrealität geopfert werden. Im letzten Jahrhundert waren die größten deutschen Verbrecher, auf deren Konto nicht nur zwei Weltkriege und die Vernichtung der europäischen Juden gingen, politische und militärische Führer sowie ihre willigen Vollstrecker in übermächtigen Staatsapparaten. Daraus zog man nach 1945 unter anderem zwei Lehren, die drohen, vergessen zu werden: die Trennung von Informations-/ Geheimdiensten und Polizei (sie sollte eine neue Gestapo verhindern) und eine föderalisierte Polizei an Stelle des Reichssicherheitshauptamtes.

Das Beispiel des Staatssicherheitsdienstes in der DDR zeigt, wie ein die Gesellschaft insgesamt durchdringende Sicherheitskrake das Gegenteil bewirkt. Sie löst alle Sicherheit und am Ende sogar diejenige des Sicherheitssystems selbst auf. Die aktuelle Situation belegt eindrücklich, wie törricht, kostenreich und fehlorientiert der Wahn ist, mit geheimdienstlichen und gewalttätigen Sicherheitsapparaten selbst die mächtigsten Gesellschaften nach innen und nach außen schützen zu können. Nicht die CIA, nicht das FBI, nicht die größte Militärmacht der Erde konnten die erste moderne Demokratie, die USA, vor den Anschlägen warnen, geschweige denn schützen. Es ist daher falsch, wenn deutsche und europäische Sicherheitspolitiker ihnen auf diesem Irrweg der milliardenschweren technologischen Aufrüstung folgen wollen.

In einer Welt politischer, sozialer und kultureller Widersprüche gibt es keine einfachen Lösungen. Es gibt jedoch eindeutig falsche Lösungen. Repression nach innen und außen erzeugt nur den Schein von Sicherheit und beschert allenfalls Pyrrhussiege. Sie ist nicht nur gegenüber der bundesdeutschen Bevölkerung unverantwortlich. Nur die mühsame Suche nach weltweit demokratischen und sozialen Lebensverhältnissen, welche zugleich den Boden von Grund- und Menschenrechten bilden, verspricht den legitimen Sicherheitsinteressen aller Menschen gerecht zu werden.

„Der Sinn von Politik ist Freiheit.“

Hannah Arendt

Unterzeichnende dieser Erklärung:

- **Humanistische Union (HU)**, Vors. Dr. Till Müller-Heidelberg
- **Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein (RAV)**, Vors.: Wolfgang Kaleck
- **Internationale Liga für Menschenrechte**, Wahied Wahdat-Hagh, Kilian Stein
- **Strafverteidigervereinigungen**, Organisationsbüro, Margarete v. Galen, Jasper v. Schlieffen
- **Vereinigung Berliner Strafverteidiger**, Rüdiger Portius
- **Bürgerrechte & Polizei / CILIP**, Dr. Norbert Pütter
- **Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD)** Sönke Hilbrans
- **Vereinigung Demokratischer Juristinnen u. Juristen (VDJ)** Vors. Prof. Dr. Martin Kutscha
- **Komitee für Grundrechte und Demokratie**, Spr. Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr
- **Chaos Computer Club**, Sprecher Andy Müller-Maguhn,
- **JungdemokratInnen/ Junge Linke, Bundesverband**, Bundesvors. Danielle Herrmann
- **JungdemokratInnen/ Junge Linke, Landesverband Berlin**, Vors.: Katja Grote
- **Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär**, Ralf Siemens
- **Gustav Heinemann-Initiative**, Sprecher: Ulrich Finckh
- **Redaktion „ak - analyse & kritik“**, Martin Beck
- **Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF)**, Eva Hornecker
- Christiane Howe, AG gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agis-ra)
- Volker Eick, Mitglied im Interdisziplinären Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS), Arbeitskreis Politikfeldanalyse - Innere Sicherheit in der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft
- Jan Schallaböck, Ralf Bendrath, Netzwerk Neue Medien
- Petra Isabel Schlagenhauf, Rechtsanwältin, Berlin

I. Stellungnahme des **Chaos Computer Club e.V.** zu den Vorstellungen des Bundesministeriums des Innern zur Terrorismusbekämpfung

Bislang hat das Bundesinnenministerium die nach den Terroranschlägen des September 2001 ausgearbeiteten Vorschläge für Massnahmen bzw. Gesetzesänderungen und -ergänzungen nicht offiziell zur öffentlichen Diskussion gestellt. Trotzdem sind die entsprechenden Dokumente teilweise im freien Umlauf verfügbar [1].

In einem demokratischen Rechtsstaat muss jedoch auch das Gebot der Transparenz der für die Sicherheit zuständigen Behörden, der Gesetzgebers und letztlich der Regierung herrschen, damit der Bürger sich frei informieren und an der Diskussion beteiligen kann. Das Internet schafft hier eine Grundlage, die Kommunikation zwischen Staat und Bürger zu verbessern.

Die derzeitige Handlungsweise des Innenministers und seiner Behörde, im verborgenen Vorschläge und Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, die weitreichende Einschränkungen bisheriger Grundrechte und eine starke Ausdehnung staatlicher Überwachungsmaßnahmen beinhalten, kritisieren wir daher aufs Schärfste.

Im folgenden möchten wir unseren Beitrag dazu leisten, die Diskussion um die Bekämpfung des Terrorismus zu versachlichen und die ausgearbeiteten Maßnahmen im Bezug auf ihre Zielgerichtetheit aber auch ihrer Schädlichkeit im Sinne einer auf Selbstbestimmungsrechten beruhenden Demokratie zu bewerten.

Angesichts der Fülle der vorgeschlagenen bzw. ausgearbeiteten Maßnahmen ließ es sich nicht vermeiden, sich in dieser ersten Stellungnahme zunächst auf die unmittelbar den Bereich Datenschutz, Telekommunikation und Überwachungstechnologien betreffenden Maßnahmen zu beschränken.

Ein Mehr an Überwachung bedeutet nicht mehr Sicherheit. Überwachungsmaßnahmen bringen immer auch die Frage nach der Überwachung derjenigen auf, denen Überwachungsmaßnahmen zugestanden werden. In der deutschen Geschichte gibt es genug Beispiele, wie mangelnde Kontrolle staatlicher Befugnisse letztlich demokratische Prinzipien ad absurdum führt.

- **Erhebung biometrischer Merkmale in Personaldokumenten (Reisepass etc.)**

Die öffentliche Aussage des Innenministers Schily, Fingerabdrücke in Personaldokumenten zur Erhöhung der Fälschungssicherheit einzuführen, vermag nicht über die praktischen Probleme und Gefährdungen einer solchen Massnahme hinwegzutäuschen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung (aufgrund Pauschalverdächtigung) der Gesamtbevölkerung bringt nicht nur einen enormen organisatorischen, technischen und somit auch finanziellen Aufwand mit sich, der von ihr hervorgebrachte Zugewinn an Sicherheit muss als fragwürdig bezeichnet werden:

- o Fingerabdrücke scheiden als ein-eindeutige Merkmale ohnehin aus (nicht verwechslungssicher)
- o andere biometrische Merkmale (Iris, Körper- & Gesichtsmerkmale) bringen wiederum die Frage nach dem technischen Aufwand der Erfassung und der Sicherheit gegenüber Verwechslung mit sich
- o der Datenabgleich mit anderen Datenbeständen bringt - angesichts der technischen Unzulänglichkeiten biometrisch erfasster Merkmale entscheidende Probleme mit sich (Verdächtigungen aufgrund rein biometrisch erfasster Daten)
- o die Speicherung von biometrischen Merkmalen im Personaldokument löst mitnichten das Problem der Verfälschbarkeit, sondern bringt es wiederum hervor. Holographische Bilder und Druckerzeugnisse sind - mit überschaubarem finanziellen Aufwand - ebenso verfälschbar und kopierbar wie sonstige Verfahren.

Entscheidendes Problem ist aber der vom Bundesinnenminister offenbar favorisierte Vorschlag der Unterbringung von "verdeckten" bzw. "verschlüsselt" Merkmalen in den Personaldokumenten. Damit wird dem BürgerInnen und Bürgern die Möglichkeit entzogen, gegen etwaige Verwechslungen bzw. falsch erhobene bzw. fälschlich zugeordnete Merkmale vorzugehen.

- **Erhebung von Sprachmerkmalen bzw. Sprachaufzeichnungen von Ausländern**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zurecht angemerkt, dass zunächst einmal die Frage der Erfassung geklärt werden muss. Wenn Asylbewerber bzw. geduldete Ausländer im Rahmen einer Befragung aufgezeichnet werden, wird ja nicht nur ihre Sprache, sondern auch der Inhalt ihrer Ant-

worten aufgezeichnet. Dieses Problem entfällt bei einer separaten Sprachaufzeichnung ("Sprechprobe").

Durch eine solche Sprachaufzeichnung kann aber nicht nur eine Stimmanalyse zur Bestimmung des Herkunftslandes durchgeführt werden, die Erhebung von Sprachaufzeichnungen zur Identifikation (sogenannte Sonagramme) hätte weitreichende Auswirkungen.

Auch wenn technisch die Identifikation von Personen beim weitflächigen Abgleich mit Aufzeichnungen aus der Telekommunikation möglich ist, so ist die Verwertung von Sonagrammen bereits 1986 vom Bundesgerichtshof als fragwürdig bezeichnet worden. Ebenso wie bei anderen biometrischen Merkmalen muss der Beweiswert aufgrund von Verwechslungsgefahr relativiert werden.

- **Speicherung der Religionszugehörigkeit von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern**

Der Vorschlag einer Speicherung der Religionszugehörigkeit zur Verwendung als Verdachtsmerkmal im Rahmen der Rasterfahndung kollidiert mit Artikel 3 Grundgesetz, das Benachteiligung auf Grund von religiöser Anschauung verbietet:

- GG, Artikel 3, Absatz 3:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Erhebung und Speicherung der Religionszugehörigkeit und die anschließende pauschale Verdächtigung aller z.B. muslimischen Studenten bzw. Mitbürger kann also kaum als verfassungskonform bezeichnet werden.

Zur Verdeutlichung des Missbrauchspotentials hätte das Innenministerium ebenso eine Tragepflicht eines äußeren Identifikationsmerkmals (gelber Stern an der Jacke o.ä.) bei einer Erfüllung der Rasterfahndungskriterien (muslimisch, studentisch, bisher nicht vorbestraft / aufgefallen) vorschlagen können.

- **Originäre Ermittlungskompetenzen des BKA im Bereich der Hochtechnologie-Kriminalität**

Die Auflistung von Vorschlägen zur Bekämpfung von Computerkriminalität in einem Papier des Innenministeriums zur Terrorismusbekämpfung wirft zunächst die Frage nach dem Zusammenhang auf. Gerade die Terroranschläge der letzten Wochen sind dem Bereich der "low-tech" Kriminalität zuzuordnen und haben bislang genau keinen nachgewiesenen Bezug zu modernen Kommunikationsnetzen.

Die Zentralisierung der Ermittlungen zum Bundeskriminalamt ist schon aus technischer Sicht fragwürdig, da Beweissicherung und die technische Untersuchung von Anlagen in der Regel auch Vorortermittlungen benötigt.

Ein Zusammenhang zur Terrorismusbekämpfung ist für uns nicht erkennbar. Die zu einer zentralisierten Abwicklung der Ermittlungen nötigen automatisierten Schnittstellen bringen erhebliche Missbrauchspotentiale mit sich. Die Sicherung von Computernetzwerken geschieht nicht durch Überwachung und die Erschaffung von staatlichen Zugangsmechanismen, sondern durch eine dezentrale und spezifische Absicherung der Systeme.

- **Schaffung einer Initiativ-Ermittlungskompetenz des BKA**

Die Schaffung einer Initiativ-Ermittlungskompetenz für das BKA legitimiert implizit auch jedwede Überwachungsmaßnahmen des BKA. Eine breitgefächerte, verdachtsunabhängige und pauschale Überwachung von Datennetzen, Bewegungsprofilen, Zahlungsvorgängen, Grenzübertritten und anderen menschlichen Aktivitäten (durch Videoüberwachung etc.) kehrt so die Unschuldsumutung um und stellt quasi die Gesamtbevölkerung unter Verdacht.

Die zudem zu erwartenden Nachteile durch abweichendes Verhalten (durch Erschwernisse bei Reisen, Bank-Transaktionen, der Bewerbung um einen Arbeitsplatz etc) hätte weitreichende Folgen auf die Wahrnehmung von Grundrechten durch die Bevölkerung.

Bereits in der Begründung des Volkszählungsurteil vom Dezember 1983 leitet das Bundesverfassungsgericht aus den im Grundgesetz verankerten Grundrechten ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab. Wörtlich heisst es dort (Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83):

- "Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen

Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiss. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen dauerhaft gespeichert, verwendet, oder weitergegeben werden, wird versuchen nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist."

- **Auskunftspflicht von Banken / Geldinstituten, Postdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen gegenüber dem Verfassungsschutz zur Erforschung von Geldströmen, Postverkehr, Reisetätigkeiten**

Anbetracht des zu bewertenden Verhältnisses zwischen Mittel und Zweck der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Unterrichtungspflicht privater Stellen über privatrechtliche Rechtsbeziehungen im Rahmen nachrichtendienstlicher Arbeit abzulehnen.

Die Ermittlungsbehörden sind bereits jetzt bei entsprechenden Ermittlungsverfahren aufgrund von dokumentierten Anfangsverdachten (teils nach Einholung eines richterlichen Beschlusses) befugt, entsprechende Unterlagen bei derartigen Unternehmen anzufordern.

Eine vollständige Offenlegung des Bank-, Brief- und Transportverkehrs gegenüber den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden entspräche einer neuen Qualität der staatlichen Einmischung in die Beziehung der Bürger untereinander.

- **Pauschale Überwachung von Telekommunikationsflüssen**

Die vom BMI zur Terrorismusabwehr entworfenen Maßnahmen des

- pauschalen Zugriffs von Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten auf Verbindungsdaten
- Einsatzes des sogenannten IMSI-Catchers GA 090 zur Ermittlung von Geräte und Kartenummer von (GSM-) Mobiltelefonen
- Erlasses einer Mindestspeicherung für Verbindungs- und Nutzungsdaten für Telekommunikationsbetreiber

sind allesamt altbekannte Forderungen der Geheimdienste, ohne dass ein Bezug zu terroristischen Aktivitäten bzw. zur Bekämpfung des Terrorismus vorliegt.

Die aufgeführten Maßnahmen lehnen wir grundsätzlich ab, da es sich um pauschale Zugriffsrechte handelt, bei denen immer auch unbeteiligte Dritte in ihren Grundrechten beschnitten werden.

Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Forderung nach dem

- Erlasses einer Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) nach § 88 TKG

ist zwar grundsätzlich verständlich, in den vorliegenden Form des Entwurfes eines TKÜV allerdings ebenfalls ein Pauschalinstrument zur Verpflichtung der Provider, staatlichen Zugriff zu ermöglichen. Die Überprüfung eines entsprechenden richterlichen Beschlusses und die der Rechtsstaatlichkeit einer Maßnahme muss auch im Internet-Zeitalter gewährt sein.

[1] BMI-Sicherheitspaket zur Terrorismusbekämpfung Darstellung der gesetzlichen Maßnahmen Datum und Quelle unbekannt, <http://www.ccc.de/CRD/schilyterror1.pdf>

II. Stellungnahme des **Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV)** zu den Maßnahmen im Ausländer- und Asylbereich innerhalb des BMI-Sicherheitspaketes zur Terrorismusbekämpfung

(Einreiseversagung bei „Verdacht“, Sprachaufzeichnung bei Einreise)

Die vom BMI in seinem Maßnahmenkatalog aufgeführten Vorschläge sollen dem erklärten Ziel dienen, dass Personen, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Aktivitäten zu unterstützen, keine Visa oder Aufenthaltserlaubnisse erhalten. Schon bei der Formulierung der Zielstellung stößt auf, dass eingangs nicht definiert wird, worauf sich der Verdacht zu gründen hat. Der Maßnahmenkatalog selbst legt nahe, dass es die Ausländereigenschaft ist, die Ansatz und auslösendes Moment für die weitreichenden Maßnahmen ist. Geplant ist nicht weniger als eine lückenlose und unbeschränkte Überwachung durch sämtliche deutschen Behörden – vom normalen Streifenpolizisten über die Sozialbehörden bis hin zum Bundesamt für Verfassungsschutz .

Das Sammeln und Austauschen von Daten soll sich nicht nur auf Einreisewillige beschränken, sondern auch auf die in der Bundesrepublik lebenden Kontaktpersonen, egal ob Familienangehörige, Freunde oder Bekannte, deutsch oder nicht deutsch.

Nur durch einen verbesserten Informationsfluss zwischen Ausländer- und Asylbehörden sowie Sicherheitsbehörden könne es gelingen, den Aufenthalt ausländischer Bürger mit möglichem extremistischen Hintergrund deutlicher zu erkennen und auch zu kontrollieren.

Was offensichtlich fehlt, ist eine Analyse der Versäumnisse und damit die Entbehrlichkeit einer rigorosen Überwachung sämtlicher ausländischer Bürger und deren (auch deutschen) Kontaktpersonen. Auch fehlt eine Überprüfung inwieweit die bereits bestehenden Regelwerke ausreichend sind, um eine Wiederholung der Ereignisse vom 11.9.01 zu verhindern, wenn man weiß, dass sie möglich sind.

Die Schilypläne im Einzelnen:

I. Abklärung vor der Einreise

Erweiterung des § 8 Abs.2 AuslG

Die Vorschrift sieht derzeit ein zwingendes Einreise- und Aufenthaltsverbot vor, wenn der Ausländer ausgewiesen oder/ und abgeschoben wurde.

Beabsichtigt ist die Erweiterung um den Versagungsgrund „Terrorismus- und Extremismusverdacht“ mit der Folge, dass auch sog. „Positivstaater“ einem allgemeinen Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen. Bei diesen Positivstaatern handelt es sich u.a. sowohl um EU-Staatsangehörige als auch um Amerikaner.

Derzeit kann sehr wohl eine Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet (§ 7 Abs.2 Nr.3 AuslG).

2.

Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden im Visumsverfahren.

Schon jetzt werden ausführliche Daten im Ausländerzentralregister (AZRG) und in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung (AusIDÜV) gesammelt und sowohl von der Auslandsvertretung, Ausländer/Asylbehörde, BKA und BfV oder BND und anderen verwertet. Auch gibt es die Möglichkeit, im Rahmen eines Konsultationsverfahren nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) die Erkenntnisse mit weiteren Daten der Mitgliedstaaten abzugleichen. Diese Erkenntnisse werden dann den deutschen Auslandsvertretungen übermittelt.

Beabsichtigt ist - neben der generellen Zustimmung der Ausländerbehörden auch bei Erteilung kurzfristiger Visa - durch Verordnungsermächtigung eine grundsätzliche Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden zu installieren. Es

soll ein regelmäßiger Datenabgleich mit Erkenntnissen des BKA/BfA und BND sowie die Weiterleitung dieser Informationen erfolgen. Die im AZR zu speichernden Daten sollen erweitert werden, unter anderem um Angaben zur Religionszugehörigkeit, Lichtbildern sämtlicher Antragsteller mit der Möglichkeit des digitalen Abgleichs, Fingerabdrücke und vieles mehr. Gleichzeitig soll der Kreis derjenigen erweitert werden, die auf diese Datei Zugriff haben und zwar wenn möglich online.

Die Einladenden und der angegebene Aufenthaltszweck sowie die in der Bundesrepublik lebenden Bezugspersonen sollen von der Ausländerbehörde überprüft werden. Bei Fällen ohne Bezugsperson (z.B. Reisen über Reisebüro) sind die Erkundigungen bei den Veranstaltern möglich, soweit das Visum nicht schon mangels Prüfungsmöglichkeit versagt werden „muss“ oder besser „kann“.

3.

Schaffung einer Liste von Problemstaaten im Visumsverfahren auch bei beantragtem längerfristigem Visum.

Bei Erteilung von längerfristigen nationalen Visa war eine solche Liste bisher nicht erforderlich, da eine ausführliche Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen durch die deutsche Ausländerbehörde vor Einreise erfolgt. Die nunmehr für erforderlich gehaltene Liste soll aus Praktikabilitätsgründen auf bestimmte Staaten und Personengruppen mit Terrorismus/ Extremismushintergrund oder bestehenden Rückführungsschwierigkeiten beschränkt bleiben. Im Visumsverfahren ist zwingend die Beteiligung auch der Sicherheitsbehörden vorgesehen.

4.

Erweitert werden soll auch die Befugnis des BGS, nicht nur hinsichtlich der räumlichen Erweiterung bei grenzbezogenen Kontrollen, sondern auch hinsichtlich der Identitätsfeststellung. Diese soll nunmehr generell möglich sein und nicht mehr Anlassbezogen (d.h. nicht mehr insbesondere zur Verhinderung von Straftaten, Grenzkontrollen, unerlaubte Einreise etc.)

5.

Durfte ein Pass bisher keine Fingerabdrücke noch sonst verschlüsselte Angaben über die Person haben, so soll sich auch dies ändern., U.U. gespeichert in den Visa –Klebeetiketten.

II. Maßnahmen im Inland

Einführung von fälschungssicheren Ausweisen für Asylbewerber und Duldungsinhabern sowie Einführung von Klebeetiketten mit Zone für das automatische Lesen mit Seriennummern, die weitere Informationen enthält.

2.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sprachaufzeichnungen zwecks Erhebung einer Sprachanalyse zur Klärung der Herkunftsregion und Nutzung der Sicherheitsbehörden

Bisher ist eine solche Erhebung nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich, selbstverständlich auch ein genereller Zugriff den Sicherheitsbehörden versagt.

3.

Speicherung zur Aufbewahrung von Fingerabdrücken und identitätssichernden Unterlagen für mindestens 10 Jahre.

Bisher wurden die Identitätssichernden Unterlagen eines Flüchtlings nach jeder Anerkennungsentscheidung des BAFL unverzüglich vernichtet (§ 16 Abs.6 Nr.1 AsyIVfG). Jetzt soll die Speicherung dieser Unterlagen den Sicherheitsbehörden den langfristigen Zugriff ermöglichen.

Gespeichert werden soll im AZR ebenfalls grundsätzlich die Religionszugehörigkeit, da besondere Konstellationen wie z.B. christliche Türken, Kopten aus Ägypten sich nicht durch Angabe des letzten Wohnortes im Herkunftsland erschließen ließen.

4.

Einschränkung des Abschiebeschutzes für GFK-Flüchtlinge.

Abschiebeschutz soll Flüchtlingen bereits dann versagt werden, wenn die Annahme begründet ist, dass bestimmte Straftaten begangen wurden. Nach geltendem Recht wird ihnen der Schutz nur versagt, wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit darstellen oder unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt wurden.

5.

Ausweitung der Befugnisse für die Informationsübermittlung zwischen BKA/BND und BfV

Waren wohlweislich gemeinsame Dateien der aufgeführten Behörden nicht zulässig, sollen nunmehr gemeinsame „Informationsboards“ aufgebaut werden, und durch weitere Gesetzesänderungen auch anderen Sicherheitsbehörden wie BGS die Teilnahme an dem strukturierten Informationsaustausch ermöglicht werden.

Es sollen nunmehr alle durch das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz gewonnenen Daten auch für polizeiliche Zwecke genutzt werden.

d.h. ausdrücklich

- Aufnahme der Fingerabdrücke in die AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) und die Ermöglichung eines generellen automatisierten Abgleichs der Fingerabdrücke von Asylbewerbern gegen den polizeiliche Tatortspurenbestand.
- Polizeibehördensollen auch zur Abwehr abstrakter Gefahren online auf alle im AZR gespeicherte Angaben zum Aufenthaltsstatus und zum Asylverfahren zugreifen dürfen.

- Erweiterung der Gruppenauskünfte auch auf Personen mit verfestigtem Status an Polizei und Dienste.

Die aufgeführten Maßnahmen zeigen, dass Flüchtlinge, ausländische BesucherInnen, ob Geschäftsleute oder PrivatbesucherInnen, die bei uns lebenden ausländischen MitbürgerInnen sowie deren Kontaktpersonen ohne das Bestehen eines konkreten Verdachtes uneingeschränkt der Beobachtung und dem möglichen Zugriff der Sicherheitsbehörden preisgegeben werden sollen. Betroffen von diesen Folgen sind alle, auch deutsche Staatsangehörige, die Kontakte zu ausländischen Mitbürgern pflegen, sei es freundschaftlicher oder auch familiärer Art gleichermaßen wie diejenigen die Kontakte ins Ausland unterhalten. Sollten alle geplante Maßnahmen Wirklichkeit werden, wird dieses Land für alle Nichtdeutschen unwirtlicher werden - die politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen und privaten Folgen einer solch weitreichenden Abschottung gegen alles Fremde werden alle hier lebenden Menschen – ob deutsch oder nichtdeutsch – treffen.

Rechtsanwältin ANDREA WÜRDINGER, RAV – Bundesvorstand

III. Stellungnahme der Redaktion Bürgerrechte & Polizei / CILIP zum weiteren Ausbau der Bundespolizeien (Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt)

Die Gesetzesvorschläge des Bundesinnenministeriums sehen einen Ausbau der Befugnisse des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes vor. Die beabsichtigten Veränderungen gehen nicht nur auf Kosten der föderalen Polizeistruktur in Deutschland (d.h. sie führen zu Verschiebungen zu Lasten der Länderepolizeien), sondern sie eröffnen den Bundesbehörden weitere Überwachungsmöglichkeiten. Den vorgeschlagenen Regelungen ist gemeinsam,

- dass sie keinerlei Bezug zu den jüngsten terroristischen Anschlägen erkennen lassen; alle Vorschläge zielen auf Kompetenzerweiterungen, die nicht auf terroristische Taten beschränkt sind,
- dass bundespolizeiliche Maßnahmen für das (vermeintliche) Vorfeld krimineller Handlungen legalisiert werden; nach den Vorschlägen muss polizeilich jeder/jede als potentiell verdächtig gelten.

Das Sicherheitspaket dient nicht der Terrorismusbekämpfung. Vielmehr werden unter dem Vorwand des Antiterrorismus lang gehegte Wünsche durchzusetzen gesucht. Das gilt sowohl für die Kontrolle unerwünschter Migration mit polizeilichen Mitteln wie für den weiteren Ausbau der Bundespolizeien.

Dass mit den angestrebten Veränderungen der Terrorismus bekämpft werden könnte, ist weder plausibel noch zu erwarten. Demgegenüber liegt der Zuwachs für die Sicherheitsorgane, der auf Kosten von Freiheits- und Bürgerrechten erreicht werden soll, auf der Hand. Die Novellierungen von BGS- und BKA-Gesetz sind deshalb abzulehnen.

I. Bundeskriminalamt-Gesetz (BKAG)

Zukünftig BKA-Ermittlungen ohne Verdacht

Die Ermittlungsbefugnisse des Bundeskriminalamtes werden bisher durch die Bestimmungen der Strafprozessordnung begrenzt. Demnach müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen, damit das BKA mit Ermittlungen beginnen kann. Der geplante § 7a BKAG hebt diese Bindung auf. Das BKA soll sich künftig aktiv auf die Suche nach Anhaltspunkten für jene Delikte machen dürfen, die in seiner Zuständigkeit liegen. Die Folgen dieser Regelung:

- Nicht ein Verdacht löst Ermittlungen aus, sondern der Verdacht steht am (vorläufigen) Ende der Ermittlungen. Damit wird jede und jeder zum potentiellen Ziel von BKA-Ermittlungen.

- Das BKA folgte mit dieser Regelung den Länderpolizeien, die unter dem Stichwort der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ bereits heute im „Vorfeld“ krimineller Handlungen tätig werden dürfen. Nicht nachvollziehbar ist, warum nun auch das BKA eine solche Kompetenz braucht und warum diese dann – wie es der Entwurf vorsieht – nur auf einfache Ermittlungshandlungen beschränkt bleiben soll. Oder soll dem BKA durch einfache Befragungen gelingen, was man den Landeskriminalämtern auch mit dem Einsatz geheimer Methoden nicht zutraut? Offenkundig handelt es sich bei der geplanten Vorschrift um einen ersten Schritt, auch auf Bundesebene eine mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Präventivpolizei zu schaffen.

Ausweitung von Lausch- und Spähangriffen

Gegenwärtig dürfen zur Eigensicherung von BKA-Bediensteten inner- und außerhalb von Wohnungen Gespräche abgehört und Personen gefilmt oder fotografiert werden (§ 16 BKAG). Dieser „kleine“ Lausch- und Spähangriff war in das BKA-Gesetz eingefügt worden, um den Einsatz Verdeckter Ermittler abzusichern. Der Entwurf will die Beschränkung auf die Eigensicherung für „Bedienstete“ streichen. Durch diese Entgrenzung können die geheimen Überwachungsmethoden immer dann genutzt werden, wenn irgendeine Person im Auftrag des Bundeskriminalamtes eingesetzt ist oder eingesetzt werden soll. Diese Regelung wird die Überwachungsmöglichkeiten erheblich erhöhen:

- Die Überwachung wird auch beim Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen und Informanten ermöglicht. Dieser Personenkreis ist weder gesetzlich noch durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.
- Mit der neuen Vorschrift kann auch der Einsatz ausländischer Polizisten in deutschen Ermittlungsverfahren mit technischer Überwachung begleitet werden.
- Der Gesetzentwurf erleichtert die Überwachung von Wohnungen und Personen auch dann, wenn Angehörige der Länderpolizeien, der Nachrichtendienste oder anderer öffentlicher Stellen beteiligt sind. (Bislang ist eine formale Abordnung erforderlich.)
- Gegenwärtig müssen die Überwachungen vom Präsidenten des BKA angeordnet werden. Zukünftig sollen hierzu die BKA-Abteilungsleiter befugt sein. Auch das ist ein kleines Indiz dafür, wie gering die Grundrechte geachtet werden.

Zuständigkeiten werden zentralisiert

Der Gesetzentwurf vermehrt die originären Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes, d.h. den Katalog derjenigen Delikte, in denen die Ermittlungsverfahren vom BKA – und nicht von den Länderpolizeien – geführt werden. Die Erweiterungen umfassen den neuen § 129b sowie die §§ 202a (Ausspähen von Daten), 303a (Datenveränderung) und 303b (Computersabotage). Darüber hin-

aus erweitert der Entwurf auch die Zuständigkeit des BKA in § 129a-Verfahren, da zukünftig nicht allein solche mit internationalem, sondern auch jene mit „bundesweitem“ Bezug in dessen Zuständigkeit fallen sollen. Hinsichtlich der Datendelikte ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich um spezifisch terroristische Delikte handelt. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Landeskriminalämter nicht in der Lage zu derartigen Ermittlungen sein sollten – zumal derartige Fälle bereits jetzt von den Ländern dem BKA übertragen werden können. Auch diese Vorschläge sind deshalb nicht von der Sache her begründet, sondern sie sind Teil des Versuchs, die Bundespolizei weiter auszubauen.

II. Bundesgrenzschutz-Gesetz (BGS)

Ausdehnung des Grenzgebietes im Küstenbereich auf 50 km

Bislang darf der Bundesgrenzschutz überall im 30 km tiefen Grenzgebiet verdachtsunabhängig Personen kontrollieren und Sachen durchsuchen. Die Gesetzesänderung sieht zum einen vor, dieses Gebiet im Küstenbereich auf 50 km auszuweiten. Zum anderen soll das Bundesinnenministerium ermächtigt werden, per Rechtsverordnung das Seegrenzgebiet auch weiter – jenseits der 50 km – auszudehnen, sofern der Bundesrat dem zustimmt.

- Ein Kontrolldefizit an den seewärtigen Grenzen besteht derzeit nicht. Denn für die grenzpolizeiliche Sicherung der 12 Seemeilen- (22,2 km)-Zone des Küstenmeeres ist auch jetzt schon der Bundesgrenzschutz See bzw. die Küstenwache zuständig. Faktisch wird durch die vorgeschlagene Novellierung allein die räumliche Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes massiv ausgeweitet.
- Mit der Erweiterung des Grenzgebietes per Rechtsverordnung könnten dann auch Städte wie Hamburg, Lübeck, Kiel, Wilhelmshaven und Rostock flächendeckend vom BGS kontrolliert werden, ohne dass ein Bezug zu den grenzschützerischen Aufgaben des BGS deutlich würde. Darüber hinaus sieht der Vorschlag keine Obergrenze vor, so dass das Innenministerium das „seewärtige Grenzgebiet“ beliebig weit ausdehnen kann. In keinem Fall ist ersichtlich, warum der BGS weit im Hinterland verdachtsunabhängig kontrollieren und durchsuchen soll.

Verdachtsunabhängige Ausweiskontrollen

Bislang darf der BGS Personen anhalten und befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie zur Erfüllung von BGS-Aufgaben sachdienliche Angaben machen können. Die Gesetzesänderung in § 22 Abs. 1 S. 3 BGS-Gesetz sieht als Erweiterung vor, dass BGS-Beamte auch mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung verlangen können. Diese Befugnis sei notwendig, so die offizielle Begründung, um bei der Befragung gewonnene Informationen auch später noch verifizieren und stichhaltig verwerten zu können. Denn der Mitwirkung von sog. auskunfts-

pflichtigen Personen, heißt es dort, komme angesichts der aktuellen Sicherheitslage eine erhöhte Bedeutung zu.

Auch nach jetziger Rechtslage sind befragte Personen verpflichtet, ihre Personalien anzugeben, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es ist daher unter diesem Gesichtspunkt überflüssig, Ausweise zu verlangen; zumal deutsche StaatsbürgerInnen nicht verpflichtet sind, ihre Ausweispapiere bei sich zu tragen.

Dass es hier nicht um die Informationsgewinnung bei möglichen ZeugInnen oder Personen geht, die etwas „Verdächtiges“ gesehen haben, zeigt die inoffizielle Begründung: Danach soll die neue Befugnis dem Bundesgrenzschutz die Möglichkeit geben, generell Ausweispapiere auf ihre Echtheit zu überprüfen, ohne die lästigen Schranken der bisherigen verdachtsunabhängigen Kontrollen beachten zu müssen.

Wenn der BGS unter dem Vorwand, jemanden befragen zu wollen, Ausweispapiere kontrolliert, ist dies ein verfassungswidriger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Verdachtsunabhängige Kontrollen sind bereits in der jetzigen Praxis durch rassistische Auswahlkriterien bestimmt. Die neue Zielrichtung, Terroristen, ihre Kundschafter und Unterstützer anhand gefälschter Papiere ausfindig machen zu wollen, erscheint angesichts der bisherigen Erkenntnisse über die Anschläge in den USA verfehlt. Opfer dieser Personenkontrollen werden wie bisher dem äußeren Anschein nach nicht-europäische „Ausländer“ sein, d.h. Flüchtlinge und ArbeitsmigrantInnen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind ein weiterer Schritt zur Etablierung des Bundesgrenzschutzes als einer im gesamten Bundesgebiet agierenden Polizei. Die Befugniserweiterungen widersprechen zentralen Verfassungsbestimmungen. Nicht der Terrorismus wird derart bekämpft, sondern der staatliche Rassismus wird weiter befördert.

Dr. NORBERT PÜTTER
Redaktion CILIP

MARTINA KANT
Redaktion CILIP

IV. Stellungnahme des **Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein** zu den Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung auf europäischer Ebene

1.

Der RAV arbeitet gemeinsam mit anderen westeuropäischen Anwaltsorganisationen in dem Verbund Europäische Demokratische Anwälte (EDA) unter anderem zu den Themen Arbeits- und Sozialrecht, Menschenrechte und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa. Seit Jahren kritisieren wir, dass die europäische Polizeibehörde Europol ohne ausreichende demokratische, parlamentarische und justizielle Kontrolle aufgebaut wird. Wir kritisieren, dass die europäischen Polizeien und Geheimdienste, die Exekutiven zusammenarbeiten, ohne dass verbindliche und durchsetzbare Grundrechtsgarantien, insbesondere Verteidigungs- und Verfahrensrechte, auf EU-Ebene existieren. Zur Erinnerung sei bemerkt, dass die EU-Grundrechtecharta lediglich feierlich proklamiert wurde.

Zuletzt musste die europäische Öffentlichkeit mit Schrecken zur Kenntnis nehmen, wie anlässlich des G 8-Gipfels im Juli in Genua zahlreiche Grundrechte (Recht auf Freizügigkeit, Demonstrationsrecht, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Datenschutz- und Verteidigungsrechte) nicht nur von der italienischen Regierung außer Kraft gesetzt wurden.

2.

Die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus verschärfen diese Missstände noch. Wie schon in anderen Bereichen ist auch hier zu konstatieren, dass viele Projekte bereits seit langem in EU-Gremien verhandelt werden wie zum Beispiel die Geldwäscherichtlinie, der europäische Haftbefehl und die Erweiterung der Kompetenzen von Europol. Dies lässt auch hier die Vermutung zu, dass die Gelegenheit genützt wird, um strittige Maßnahmen auf einfachere und schnellere Weise durchzusetzen.

3.

An keinem Beispiel lässt sich diese These besser nachvollziehen als bei den Beratungen im Europäischen Rat und der Europäischen Kommission über die Definition von Terrorismus.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag lautete in seiner entscheidenden Formulierung so, dass als Terrorismus einzelne aufgezählte Straftaten dann angesehen wurden, wenn sie zum Ziel hätten, die politischen, ökonomischen oder sozialen Strukturen eines Landes ernsthaft (seriously) zu verändern (altering) oder zu zerstören. Nach dem Entwurf des Europäischen Rats vom 10.10.2001 soll Terrorismus vorliegen, wenn das Ziel einer ernsthaften Einwirkung (affecting) oder Zerstörung der politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation bestünde. Unter den aufgezählten Straftaten, die nach obiger Definition als terroristisch eingestuft würden, befinden sich unter anderem die grobe Sachbeschädigung an staatlichem - und am Regierungseigentum.

In einem erklärenden Memorandum wird ausdrücklich festgehalten, dass Terrorismus auch urbane Gewalt (urban violence) beinhalten könnte. Damit wird die Zielrichtung des Ratsentwurfes deutlich. Die ausgeweitete Definition von Terrorismus könnte Proteste wegen Göteborg und in Genua aber auch gewaltfreie Aktionen der Friedensbewegung gegen Militärdienststellen umfassen. Diese Diskussion ist schon deswegen von größerer praktischer Bedeutung, weil sich die einzelnen EU-Staaten mit der Definition von Terrorismus zugleich verpflichten Maßnahmen gegen einen solchermaßen definierten Terrorismus zu unternehmen. Dies betrifft gerade auch Staaten, die bisher keine spezielle Anti-Terror-Gesetzgebung hatten. Zum andern ist Terrorismus eine der Aufgaben die in der Europol-Konvention dem europäischen Polizeiamt zugewiesen sind. Europol ist also berechtigt bei Terrorismus in sehr weitreichender Weise tätig zu werden. Dieses Beispiel belegt, dass auf europäischer Ebene versucht wird, im Windschatten der Diskussion nach dem 11.09.2001 ganz eigene Ziele durchzusetzen, nämlich die sehr weitreichende polizeiliche und strafjustizielle Verfolgung von Kritikern und Gegnern der eigenen Politik.

Von Bürgerrechts- und Strafverteidigerorganisationen wird seit langem die Abschaffung des Organisationsdelikts der terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB gefordert. Diese Vorschrift zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht an konkreten Straftaten anknüpft, sondern an politischen Zielen. Außerdem stellt sie ein Passepartout für zahlreiche strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dar. Nunmehr steht eine Erweiterung dieser Vorschrift im Raume, der § 129 b StGB soll ausländische terroristische Vereinigungen unter Strafe stellen. Die Kritik im einzelnen ist der Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zu dieser Vorschrift zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der obigen geplanten Neudefinition von Terrorismus könnte der neu eingeführte § 129 b bundesdeutschen Ermittlungsbehörden zahlreiche Kompetenzen zur Verfolgung missliebiger Protestbewegungen auch außerhalb von Deutschland geben.

5.

Einem Ausweg aus dem Wirrwarr nationaler Justizsysteme soll der europäische Haftbefehl versprechen. Die Bemühungen darum waren vor allem nach dem sogenannten Tampere-Treffen im Oktober 1999 durch den Europäischen Rat vorangetrieben worden. Unbestritten muss die gegenseitige Rechtshilfe auf europäischer Ebene verbessert werden. Die aktuellen Defizite sind aber weniger in den hohen Rechtsstandards als vielmehr in der unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung der entsprechenden Abteilungen der Justiz zu suchen. Der europäische Haftbefehl würde darauf hinauslaufen, dass die jeweiligen Landesjustizen Haftbefehle der anderen europäischen Länder akzeptieren würden, ohne diese ausreichend in einem aufwändigen Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren zu überprüfen. Dazu kommt, dass die große Gefahr bestünde, dass sich Untersuchungshaftzeiten wesentlich verlängern. Denn schon bei nationalen Haftbefehlen ist es schwierig genug, für einen Beschuldigten, einen Richter davon zu überzeugen, dass keine Fluchtgefahr besteht oder diese durch Kautionszahlung oder Meldeauflagen abzuwenden ist.

Fernab familiärer und sozialer Kontakte und dazu versehen mit dem Malus, nicht am Gerichtsort anwesend zu sein, liegt es sehr nahe, dass der Richter am Ergreifungsort keine Entscheidung zur Haftverschonung und Entlassung fällt, sondern dieses dem Richter am Ort der Ausstellung des Haftbefehls überlässt – der Beschuldigte bleibt bis dahin in Haft mit den weitreichenden Folgen, die eine solche Haft immer hat. Dieser europäische Haftbefehl ist mindestens so lange nicht akzeptabel, solange kein gemeinsamer Standard von Grund- und Verfah-

rensrechten auf europäischer Ebene existiert. Um noch einmal auf das Beispiel der GlobalisierungskritikerInnen von Genua zurückzukommen: Auch bundesdeutsche Justizbehörden hätten nach den Ereignissen in Genua sicherlich Probleme damit, Haftbefehle der italienischen Justiz und Begehren der italienischen Polizei ohne weiteres zu entsprechen.

6.

Angesichts des mangelnden Datenschutzes und der mangelnden richterlichen Kontrolle ist es äußerst problematisch, wenn nun gefordert wird, dass die einzelnen EU-Datensysteme miteinander vernetzt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ereignisse von New York und Washington dann etwas Gutes hätten, wenn sie eine intensivere Diskussion über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der EU auslösen und die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit deutlicher würde. Abzulehnen sind aber Versuche, die bereits mit Europol unternommen wurden, isolierte Maßnahmen der Exekutive ohne ein System parlamentarischer und vor allem justizieller Kontrolle zu installieren. Noch deutlicher abzulehnen sind Versuche, politisch missliebige Bewegungen mit Anti-Terror-Gesetzgebung zu bekämpfen.

Rechtsanwalt WOLFGANG KALECK
Vorsitzender des RAV

MARTIN HANTKE
Dipl.Pol.

V. Pressemitteilung der **Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.:**

Rasterfahndung einstellen.

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz fordert die Innenbehörde der Bundesländer auf, die Rasterfahndung nach potentiellen „Schläfern“ terroristischer Organisationen zu beenden. Dazu erklärt Sönke Hilbrans, Mitglied im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Datenschutz:

„Seit Mitte September sehen sich vor allem ausländische Studierende aus bestimmten Herkunftsländern mit dem Generalverdacht konfrontiert, sie könnten Mitglieder oder Unterstützer eines weltweiten Netzes islamischer Terroristen sein. Ausgangspunkt dieser Erfahrung sind Täter-/ Störerprofile, die auf Erkenntnissen über die Attentäter vom 11. September 2001 basieren und auf mutmaßliche „Schläfer“ terroristischer Organisationen zutreffen sollen. Diese Profile führen jeweils gänzlich unverdächtige persönliche Eigenschaften und biographische Daten zusammen, wobei der islamische Glaube das zentrale Kriterium ist und anhand bestimmter Staatsangehörigkeiten vermutet wird. Es ist im Wesentlichen der kritischen Öffentlichkeit an den Hochschulen zu verdanken, dass diese Entwicklung nunmehr diskutiert wird. Von der Rasterfahndung sind auch die Datenbestände von Ausländerämtern, Arbeitgebern und anderen nicht-polizeilichen Stellen betroffen.

Mit dem massenweisen Abgleich nicht-polizeilicher Daten gänzlich Unverdächtigter stellt die Rasterfahndung in idealtypischer Weise das rechtsstaatliche Prinzip auf den Kopf, daß die Einzelnen nicht Objekt polizeilicher Eingriffe werden dürfen, solange von ihnen keine Gefahr ausgeht. Mit der Rasterfahndung anhand der Religionszugehörigkeit setzt eine informationelle Gruppenverfolgung ein, welche ein weiteres zentrales Prinzip des Grund- und Menschenrechtsschutzes übergeht: Die Religionszugehörigkeit ist eine individuell unverfügbare Eigenschaft und steht unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz, an dem sich polizeiliche Eingriffe in die Privatsphäre nicht gezielt vergehen dürfen. Zudem beeinträchtigt schon die Möglichkeit, von polizeilicher Ausforschung betroffen zu sein, die individuelle Unbefangtheit, von den Grund- und Menschenrechten Gebrauch zu machen. Die Rasterfahndung erzeugt so in den betroffenen Gruppen erhebliche grundrechtliche Kollateralschäden.

Diesen gerade heute aktuellen verfassungsrechtlichen Bedenken steht mit bisher einem einzigen beachtlichen Fahndungserfolg eine von Anfang an magere Erfolgsbilanz der Rasterfahndung gegenüber. Schon die weiterhin nicht flächendeckende Regelung in den Bundesländern gibt zu erkennen, dass der Nutzen der Rasterfahndung aus gutem Grund fachlich nicht anerkannt ist.

Für die Rasterfahndung gilt daher, was für eine Vielzahl „moderner“ informationeller Ermittlungseingriffe gilt: Sicher sind keinesfalls Zugewinne an Sicherheit oder Ermittlungsergebnissen, sondern Einbussen in den BürgerInnenrechten. Die landläufig unterstellte Krise der inneren Sicherheit darf nicht zur Krise der BürgerInnenrechte werden. Der Rechtsstaat ist daran zu erkennen, dass er seine Grenzen kennt, mit Augenmaß vorgeht und die Privatsphäre Unbeteiligter nicht antastet.“

Bei Rückfragen:

SÖNKE HILBRANS, Immanuelkirchstr. 3 - 4, 10405 Berlin, Fon 030/44 679 20

VI. Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.:

Datenschützer gegen biometrische Totalerfassung der Bevölkerung

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) in Bonn wendet sich gegen die Pläne des Bundesinnenministeriums, generell bei Pässen und Personalausweisen biometrische Merkmale wie z.B. den Fingerabdruck aufzunehmen.

DVD-Vorsitzender Dr. Thilo Weichert:

"Gegen Fälschungssicherheit und gegen eine sichere Identifizierung - auch mit biometrischen Merkmalen - ist aus Datenschutzsicht nichts einzuwenden. Hochproblematisch ist es aber, wenn über den Weg der Ausweiserstellung bundesweit biometrische Datenbanken über alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger eingerichtet werden, sei dies nun beim Bundeskriminalamt, bei der inzwischen privatisierten Bundesdruckerei oder auch dezentral bei den Meldebehörden. Biometrische Merkmale sind nicht nur der Abdruck eines Fingers, dies sind auch die Minutien aller Finger, die Gesichts- oder die Handgeometrie, ja selbst der genetische Fingerabdruck. Werden diese Daten elektronisch hinterlegt, so erhält die Polizei - direkt oder indirekt und evtl. nicht nur diese - einen riesigen Referenzdatenbestand, mit dem Tatortspuren verglichen werden können. Diese können dann nicht nur zur Aufklärung von terroristischen Verbrechen genutzt werden. Die Methode ist auch geeignet festzustellen, wer seinen Finger auf eine Telefontaste oder auf einen Türgriff gelegt hat, oder wer gerade ein Bierglas in der Hand hatte.

Man kann und darf nicht die gesamte Bevölkerung als potenziell kriminell abspeichern, auch nicht ganze Bevölkerungsteile, z.B. alle Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder alle Flüchtlinge. Letzteres erfolgt schon heute in verfassungswidriger Form durch eine Fingerabdruckdatei beim Bundeskriminalamt (AFIS – Automatisiertes Fingerabdruckidentifikationssystem). Unabhängig davon ist es bei der gesamten Terrorismusgesetzgebung geboten, rechtsstaatliche und grundrechtliche Sicherungen einzubauen. Hiervon kann man in den beiden Anti-Terrorismuspaketen bisher kein Wort lesen. Die Bekämpfung terroristischer Attentate, die heute zweifellos von absoluter Priorität ist, darf nicht zur Eintrittskarte in den Überwachungsstaat werden."

Bei Rückfragen: Dr. THILO WEICHERT, Kontakt: DVD@aktiv.org

VII. Stellungnahme der **Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ)** zum Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Polizeien:

Der Dezentralisierung und Ausdifferenzierung des staatlichen Machtapparates in der Bundesrepublik Deutschland liegt eine eindeutige verfassungskräftige Entscheidung zugrunde, die durch bittere historische Erfahrungen veranlasst wurde: Am 14. April 1949 schrieben die Militärgouverneure der drei Westmächte einen Brief an den Parlamentarischen Rat, in dem die künftige Struktur der deutschen Sicherheitsbehörden festgelegt wurde. Dieser "Polizeibrief" enthält u. a. die Vorgabe, dass der künftige Geheimdienst "keine Polizeibefugnisse" haben soll. Weiter heißt es "Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen".

Hintergrund dieser Vorgaben der Westalliierten sowie auch der Debatten des Parlamentarischen Rates zu dieser Frage waren die Erinnerungen an den hochzentralisierten Macht- und Terrorapparat des Nazistaates: 1939 waren Gestapo, Sicherheitspolizei und SD im "Reichssicherheitshauptamt" zusammengefasst worden.

Das Trennungsgebot für Polizei und Geheimdienste sowie die Dezentralisierung der Polizeibehörden zielten mithin darauf ab, einer solchen Entwicklung für die Zukunft vorzubeugen. Jegliche Zentralisierung staatlicher Exekutivgewalt, jegliche Vermengung polizeilicher und geheimdienstlicher Aufgabenfelder und Befugnisse birgt schließlich die Gefahr eines Machtmissbrauchs auf Kosten der Bürgerfreiheit – dies gilt auch für den heutigen Rechtsstaat. Wenn durch ungezügelter Datenaustausch zwischen den verschiedensten staatlichen Behörden, wenn den Geheimdiensten Zugriffsrechte auf die personenbezogenen Daten von Banken, von Telekommunikationsunternehmen, von Internet Providern usw. eingeräumt werden, bleibt nicht nur der Datenschutz auf der Strecke. Das Trennungsgebot gerät zur bloßen Fassade, hinter der die informationelle Einheit der Staatsgewalt und damit eine Totalerfassung der Bürger und Bürgerinnen vollzogen wird.

Prof. Dr. Martin Kutscha,
Vorsitzender der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

VIII. Erklärung der **Strafverteidigervereinigungen zur vorgesehenen Neuauflage der Kronzeugenregelung im Strafgesetzbuch als Teil des sogenannten Sicherheitspakets II und der geplanten Ausweitung der §§ 129, 129 a auf Länder außerhalb der EU.**

Das Bundesinnenministerium erweckt durch die schnelle Vorlage umfassender Gesetzesinitiativen derzeit den Anschein einer aktuellen rechtsstaatlichen Antwort auf neuartige Phänomene der Bedrohung. Gerade aber die zentralen Vorhaben einer *Neuauflage der Kronzeugenregelung* und der *Ausweitung der Anti-Terror-Paragrafen auf ausländische Organisationen* sind weder neu, noch bleiben sie auf die intendierte „Bekämpfung des islamischen Terrorismus“ begrenzt. Sie greifen vielmehr auf Vorlagen zurück, die bereits lange vor den Anschlägen in New York und Washington - teils in Gesetzesform – existierten und auf eine breite Kritik innerhalb juristischer Fachkreise und der Öffentlichkeit stießen. Damit ist im Kern bereits angelegt, dass die Wirkung dieser Maßnahmen weit über jenen Personenkreis hinausreichen wird, gegen den im Rahmen der „Sicherheitspakete“ vorzugehen erklärt wird. Eine mangelnde Zielgerichtetheit, die nicht nur erhebliche rechtsstaatliche Gefahren birgt, sondern an der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen insgesamt zweifeln lässt. Der Schaden, der damit absehbar angerichtet wird, steht in keinem Verhältnis mehr zu den fragwürdigen sicherheitspolitischen Erfolgen.

I. Geplanter § 129 b StGB: praktisch nicht durchführbar und verfassungswidrig

Die Strafverteidigervereinigungen haben sich in der Vergangenheit wiederholt für die Abschaffung des 129 a StGB eingesetzt. Die Strafbarkeit nach § 129 und 129 a StGB greift in das Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen und begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. Nunmehr soll die Strafbarkeit nach diesen Vorschriften auch für die Mitgliedschaft, die Unterstützung und die Werbung „für Vereinigungen im Ausland“, also außerhalb Deutschlands und außerhalb der EU, gelten.

Der ehemalige Generalbundesanwalt Rebmann hat bereits 1986 darauf hingewiesen, dass ein solches Ansinnen nicht durchführbar ist:

„Deutsche Gerichte müssten - ohne zureichende Ermittlungsmöglichkeiten vor Ort - tragfähige Feststellungen über die jeweilige Struktur der ausländischen Organisation, deren Zielsetzung und personeller Zusammensetzung treffen.

*Ferner müsste jeweils eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob ein etwa berechtigter Widerstand, namentlich gegen ein ausländisches Unrechtssystem, einer ausländischen Organisation die Qualifikation einer terroristischen Vereinigung nimmt. Diese Prüfung würde zur **unlösbaren Aufgabe**, wenn eine ausländische Vereinigung durch Gewaltakte gar die Regierungsarbeit übernehmen würde und dadurch ihr früheres Verhalten legalisieren könnte.“* (Rebmann, NStZ 1986, 291)

Die Absurdität des geplanten § 129 b StGB zeigt sich, wenn man sich konkrete Fälle vorstellt: Wären Angehörige des CIA für eine Unterstützung der Taliban zu Zeiten der Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion nach dem neuen § 129 b StGB zu belangen gewesen?

Der geplante § 129 b StGB greift in ein breites Spektrum nicht eindeutig definierter Tätigkeiten im straflosen Vorfeld krimineller Handlungen ein. Wie bei den bereits existierenden §§ 129 und 129 a StGB würde den Verfolgungsbehörden durch die unzureichende Definition der „Beteiligungs“- und „Unterstützungshandlungen“ ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, der zumal angesichts der Konturlosigkeit dessen, was als „islamischer Terrorismus“ bezeichnet wird, ein erhebliches Maß an Willkür ermöglicht. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag im Frühjahr 2000 ergab, dass von den Ermittlungsverfahren, die während der neunziger Jahre nach § 129 a eingeleitet wurden, lediglich 3 % mit einem gerichtlichen Urteil endeten (gegenüber 40 % bei anderen Delikten).

Hinzu kommen verfassungsrechtliche Bedenken:

Ein Strafgesetz, das offensichtlich nicht durchsetzbar und nicht praktikabel ist, ist willkürlich und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Auch wenn die Lage angespannt ist, sollte die Bundesregierung in der Lage sein, sich eines rechtlichen Vorhabens zu enthalten, das nicht durchdacht ist und offensichtlich nur den Zweck haben soll, Stärke zu demonstrieren.

II. Geplante Neuauflage der Kronzeugenregelung: Rechtsstaatliche Gefahren stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen

Die Strafverteidigervereinigungen haben bereits in der Vergangenheit die Pläne der Bundesregierung für eine Neuauflage der Kronzeugenregelung als rechtsstaatlich bedenklich und ethisch nicht vertretbar abgelehnt.

Unter „Kronzeugen“regelung wird eine Vorschrift im Strafgesetzbuch verstanden, die **Straftätern** für Aussagen gegen Mittäter erhebliche Strafmilderungen verspricht. Diesen **Handel mit Strafe** lehnen die Strafverteidigervereinigungen ab. Es ist unverträglich, dass Täter ihr **Täterwissen als Geschäftsgrundlage** in derartige Deals einbringen, ohne dass an die Tatumstände und die Schuld des Täters angeknüpft wird.

Im Einzelnen wird kritisiert:

Die „Kronzeugen“regelungen wirft massive rechtsstaatliche Probleme auf und schränkt die Rechte von Beschuldigten ein

- **Verstoß gegen das Legalitätsprinzip**

Im deutschen Strafprozess gilt das Legalitätsprinzip als Ausdruck des Willkürverbots. Es gebietet die Strafverfolgung gegen jeden Verdächtigen. Das Legalitätsprinzip dient dazu, die Grundsätze der Gleichheit vor Gericht (Art. 3 I GG) und die Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen. Die geplante Kronzeugenregelung verstößt gegen dieses Prinzip, in dem sie vorsieht, den ausagenden Täter grundlegend anders zu behandeln als den schweigenden. Unter dem gebotenen Gesichtspunkt der Schuld ist diese Differenzierung nicht zu rechtfertigen.

- **Unvereinbarkeit mit anerkannten Strafzwecken**

Die „Kronzeugen“-regelung führt einen Handel um Strafe ein, der den Grundsätzen der Spezial- und Generalprävention widerspricht. Die **ausgehandelte Strafe** steht nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwere Tat und der Schuld des Täters.

- **Verstoß gegen das Gebot der Messbarkeit und Verlässlichkeit staatlichen Handelns**

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Gebot, dass staatliches Handeln anhand der bestehenden Normen nicht nur messbar, sondern auch vorhersehbar sein muss.

Die „Kronzeugen“-regelung verstößt massiv gegen diesen Grundsatz: Das Gericht, das alleine über das Strafmaß entscheidet, „kann“ die Strafe nur dann mildern, wenn der Täter seine Aussagen bis zum Zeitpunkt der Zulassung der Anklageschrift gemacht hat. Dies bedeutet, dass in erster Linie Aussagen „zählen“, die der Täter im Ermittlungsverfahren macht – zu einem Zeitpunkt also, zu dem Zusagen der Strafmilderung nur durch Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht aber durch das später entscheidende Gericht gemacht werden können. Da die von der Kronzeugenregelung bezweckten Aussagen in der Regel auch eine Selbstbelastung des Täters beinhalten, bedeutet dies, dass der Täter sich aufgrund von Zusagen der Polizei und der Staatsanwaltschaft selbst belastet, ohne sich zugleich darauf verlassen zu können, dass die gemachten Zusagen durch das später entscheidende Gericht auch eingehalten werden.

- **Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip**

Der geforderten Messbarkeit und Verlässlichkeit könnte nur auf dem Wege entsprochen werden, dass die Gerichte sich „von selbst“ an die im Ermittlungsverfahren gemachten Zusagen hielten, was praktisch darauf hinaus liefe, dass sie zu reinen Notaren des bereits im Ermittlungsverfahren vereinbarten würden. Polizei und Staatsanwaltschaft kämen damit im Ermittlungsverfahren die Rolle zu, Urteile auszuhandeln – eine Verschiebung der Gewichte, die mit den Säulen unseres Rechtsstaates nicht zu vereinbaren ist.

- **Verstoß gegen das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren**

Der „Kronzeugen“, der einen Beschuldigten belastet, ist selbst in Straftaten verstrickt. Seine Aussagen beruhen auf Vereinbarungen mit Polizei und Staatsanwaltschaft, die dem Beschuldigten nicht bekannt sind und an deren Zustandekommen er nicht beteiligt war. Bei dieser Art erkaufte Aussage ist die Möglichkeit von Lüge und falscher Belastung besonders hoch.

Eine Studie des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen bringt diese Gefahr deutlich zum Ausdruck. Demnach fordern vor allem die befragten Polizeibeamten in großer Mehrheit eine Regelung, die vorsieht, dass nicht alleine aufgrund der Aussage von „Kronzeugen“ verurteilt werden darf. Über die Haltung von Polizeibeamten, die im Verlauf des Ermittlungsverfahrens den unmittelbarsten Kontakt zu den „Kronzeugen“ haben, heißt es in der Studie wörtlich: *„Interessant ist hier die kritische Distanz insbesondere der Polizeibeamten zu den Kronzeugen und die zum Ausdruck kommenden Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit.“* (S.45) Und: *„(...) nach Schilderungen von Polizeibeamten und Staatsanwälten (kommt es) häufig vor, dass der Kronzeuge ‚umkippt‘.“* (S.57) Die „Praktiker“ im Ermittlungsverfahren wissen die Glaubwürdigkeitsproblematik der „Kronzeugen“regelung offenbar realistisch einzuschätzen.

2. Die „Kronzeugen“regelung ist ethisch nicht vertretbar

- **Der Pakt des Staates mit dem Straftäter nicht obwohl, sondern weil er in erhebliche Straftaten verwickelt ist**

Die „Kronzeugen“regelung belohnt nachgerade die besonders tiefe Verstrickung in Straftaten. Je höher der „Kronzeuge“ in der Hierarchie einer Gruppe von Straftätern angesiedelt ist, desto größer sind seine Chancen, sich durch den Verrat der „unter ihm stehenden“ Vergünstigungen zu verschaffen. Die „unten stehenden“, denen soviel Täterwissen wie möglich vorenthalten wird, die aber den gleichen Straftatbestand erfüllen, gehen leer aus.

- **Der verwickelte Zeuge wird zum Objekt der Fürsorge des Staates**

Der käufliche Zeuge wird zum Programm. **Zeugenschutzprogramme** sorgen nicht nur für den Schutz des möglicherweise tatsächlich gefährdeten Zeugen, sie **manifestieren die Denunziation – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt.**

3. Grundsätzliches

Die Strafverteidigervereinigungen wenden sich gegen überzogene Steuerungsansprüche des materiellen Strafrechts. Strafrecht sollte gegen alle denkbaren „Täter“ nur nach dem ultima ratio Prinzip Anwendung finden. Dies gilt sowohl für den Gesetzgeber, als auch für die rechtsprechende Gewalt.

Der wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung bereits geschehener Straftaten stehen die Möglichkeit eigennütziger Falschbelastung Dritter, die dadurch veranlasste Verfolgung Unschuldiger und die gesteigerte Gefahr von Fehlurteilen gegenüber. **Die Gefahren überwiegen den Nutzen.**

Weder zur Kriminalitätsbekämpfung, noch zur „Bekämpfung des islamischen Terrorismus“ bedarf es einer „Kronzeugen“regelung, mit deren Hilfe der Staat Straftäter einkauft, um mit ihnen im Pakt gegen andere Täter vorzugehen. Auch ohne Gesetzesänderung besteht bereits eine ausreichende Berücksichtigung von Kronzeugen“leistungen“.

Die der „Kronzeugen“regelung inhärente Logik, hierarchische Strukturen von Täter-Gruppen zu affirmieren, widerspricht in direkter Weise der proklamierten Intension, „islamische terroristische Strukturen“ zu zerschlagen.

v. GALEN, Rechtsanwältin

v. SCHLIEFFEN, Rechtsanwalt

IX. Sebastian Pflugbeil: Lasst Euch nicht von den Eigenen täuschen

I. In der Revolution von 1989 hatte die Entmachtung des Gefürchteten Staatssicherheitsdienstes einen hohen Stellenwert. Als Schild und Schwert der Partei hat die Stasi systematisch Angst und Schrecken verbreitet und versucht, Kritik an Partei und Staat im Keim zu ersticken. Bereits die Angst vor der Stasi hat viele Bürger verstummen lassen, auch wenn sie persönlich gar nicht drangsaliert wurden. Die Medien loben, schwiegen oder verbreiteten Lobeshymnen auf Partei- und Staatsführung und die „Freunde“. Informationen wurden durch Propaganda ersetzt. Das war besonders bitter in Krisensituationen wie dem Einmarsch der Russen in Prag, der Solidarnos-Bewegung in Polen oder den Krieg der Russen in Afghanistan. Die Ausbildung, die berufliche Karriere konnte sehr schnell zu Ende sein, wenn man die Zunge nicht im Zaum hatte. Da, wo die Stasi wirklich zu tun gehabt hätte, hat sie jämmerlich versagt. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Situation, in der das Neue Forum vom Ministerium des Innern über die Medien als „verfassungsfeindliche Gruppenbildung“ gebrandmarkt wurde. Wenige Wochen später hatten Innenminister und Stasi ihre Macht verloren, sie waren nicht in der Lage, die tatsächlich vorhandenen Konflikte mit polizeilich-geheimdienstlichen Mitteln zu lösen oder im Zaum zu halten.

II. Nach dem 11. September war Deutschland starr vor Entsetzen. Dann wurde Information durch Propaganda ersetzt. Die Medien beugten sich so flächendeckend dem Druck der Propaganda, dass die wenigen kritischen Beiträge als Raritäten von Hand zu Hand weitergereicht wurden. Die indische Schriftstellerin Arundhati Roy schrieb in der FAZ was viele Deutsche denken – aber bis heute nicht offen auszusprechen wagen. Was geht hier vor? Was geht in unserem Lande vor sich, wenn unwidersprochen wieder und wieder in Talkshows die Totschlagargumente Antiamerikanismus und die 40jährige Gehirnwäsche bei den armen Osis zur Disqualifizierung kritischer Anfragen an die amerikanische Reaktion auf den Terror eingesetzt werden? Was geschieht bei uns, wenn Lehrer vom Dienst suspendiert werden, die mit den Schülern kritisch über den Krieg in Afghanistan reden? Ich fühle mich täglich in meinen eigenen Reaktionen in den Medien, im Verhältnis zu den Politikern und im Verhältnis zu unseren neuen „Freunden“ in den USA an fast vergessene Zeiten erinnert.

III. In dieser eiskalten Vernebelung der öffentlichen Wahrnehmung legt Otto Schily hinter verschlossenen Türen Vorschläge auf den Tisch, die Erich Mielke alle Ehre gemacht hätten. Vielleicht könnte sich Herr Schily darüber hinaus beim Aufbau einer Geruchsdatenbank oder beim Einsatz von Radionukliden zur Markierung von Terroristen und solchen, die es werden könnten von den erfahrenen Fachleuten des MfS beraten lassen. Wie voreilig von uns, die Telefonüberwachungseinrichtungen und Videokameras der Stasi zerstört zu haben. Unter der akuten Bedrohung von Terroranschlägen sind Trittbrettfahrer schrecklich – Trittbrettfahrer sind nicht nur Leute, die falschen Terroralarm provozieren, Trittbrettfahrer sind auch Leute, die die Gefühlslage der Bürger unter der Bedrohung von Terroristen dazu missbrauchen, Rechtskultur und Bürgerrechte abzubauen, einen Polizei- und Geheimdienststaat auszubauen und ihre Waffen- und Munitionsbestände zu erproben und zu erneuern.

IV. Versetzen wir uns in die kranke Fantasie der Terroristen, so hätte es eine gewisse Logik, dass das nächste Ziel eines Terroranschlags ein Kernkraftwerk sein sollte. Die Unschützbarkeit kerntechnischer Anlagen vor Krieg und Terror ist eines der ältesten Argumente gegen die Nutzung der Kernenergie. Der Absturz einer vollgetankten großen Passagiermaschine auf ein deutsches KKW würde unser Land ins Chaos stürzen. Die Regierung weigert sich, die einzig mögliche Verhinderung einer solchen Katastrophe anzupacken – das wäre die umgehende Stilllegung aller KKW. Zugegebenermaßen wäre das ein Kraftakt, den man von unserer heutigen Regierung nicht erwarten kann. Fragt man, wie wir denn auf eine Katastrophe dieser Art vorbereitet sind, stößt man ins Leere. Fünfzehn Jahre nach Tschernobyl ist der Katastrophenschutz in der Umgebung des KKW eine Katastrophe. Nur ein Beispiel: Bei einer solchen Katastrophe wird auch radioaktives Jod frei, das über mehrere hundert Kilometer verteilt und vom menschlichen Organismus ausgenommen wird. Es sammelt sich in der Schilddrüse und kann dort Krebs oder andere Erkrankungen verursachen. Durch die rechtzeitige Einnahme eines ganz einfachen und billigen Medikaments (Kalium Jodat) kann man das jedoch weitgehend verhindern. Als ungelöst galt bisher lediglich das Problem, wie man innerhalb von Minuten bis Stunden eine Bevölkerung von mehreren Hunderttausend oder gar Millionen Menschen zuverlässig mit diesem Medikamenten versorgen kann. In diesen Tagen hat sich herausgestellt, dass dieses simple Medikament auf dem Markt überhaupt nicht

verfügbar ist. Es ist zu befürchten, dass das schon lange so ist. Fragen so ihren Arzt oder Apotheker.

V. Die Pläne von Otto Schily haben mit der Handlungsunfähigkeit angesichts bevorstehender Anschläge auf KKW's eines gemeinsam: die Opfer der Anschläge sind im Vergleich zum reizvollen Aufbau eines hightech- und waffenstarken Überwachungsstaates und einer umweltschützenden Atomindustrie kaum von Interesse. Aber das war ja schon immer so.

Nachbemerkung: 1983 habe ich mir in Christa Wolfs „Kassandra“ drei Stellen angestrichen: „Jetzt sprach in Troja irgendein Mensch von Krieg? Nein. Er wäre bestraft worden. In aller Unschuld und besten Gewissens bereiteten wir ihn vor. Sein erstes Zeichen: Wir richteten uns nach dem Feind. Wozu brauchten wir den?“

„Wann Krieg beginnt, das kann man wissen, aber dann beginnt der Vorkrieg. Falls es da Regeln gibt, müsste man sie weitersagen. In Ton, in Stein eingraben, überliefern. Was stünde da. Da stünde, unter anderen Sätzen: Lasst euch nicht von den eigenen täuschen.“

„Verfluchter Krieg. Wir schwiegen, alle drei. Mit diesem Schweigen, an dem mehrere beteiligt sind, so lernte ich, beginnt Protest.“

Dr. SEBASTIAN PFLUGBEIL

Gründungsmitglied des Neuen Forum

Minister a.D., MdA a.D.

Präsident der Gesellschaft für Strahlenschutz

X. Erklärung der **Gustav-Heinemann-Initiative (GHI)** zur Terrorismusbekämpfung

**GHI: Krieg und Überwachung führen in die Irre.
Wer die Freiheit der Sicherheit opfert, wird beide verlieren.**

Auf ihrer Fachtagung in Halle vom 19. bis 21. Oktober 2001 zum ‚Stand der Demokratie in Deutschland‘ hat die Gustav-Heinemann-Initiative (GHI) einen Katalog von Anforderungen an die Terrorismusbekämpfung erarbeitet. Die GHI, gegründet im „Deutschen Herbst“ 1977 zur Bewahrung von Bürgerrechten und Rechtsstaat beim damaligen Kampf gegen die RAF-Terroristen, erklärt zur aktuellen Terrorismusbekämpfung:

Die Terroranschläge von New York und Washington haben uns schockiert. Sie haben allerdings **politische Reaktionen** ausgelöst, die in eine **falsche Richtung** führen und z.T. gefährlich für Frieden, Demokratie und Menschenrechte sind. Zwar können auch wir nicht mit Sicherheit sagen, was die richtigen Antworten in dieser Situation sind. Soviel aber ist sicher: Der Anschlag vom 11. September war ein Verbrechen, dessen Anstifter, Komplizen und Mitwisser zur Verantwortung gezogen werden müssen. Dazu sind Luftangriffe, auch noch mit sogenannten Streubomben, jedenfalls ungeeignet. Sie treffen vor allem die **Zivilbevölkerung** in Afghanistan, vergrößern Hunger und Elend und hindern Hilfsorganisationen an ihrer dringend notwendigen Arbeit. Außerdem birgt das militärische Vorgehen in Afghanistan die Gefahr unkontrollierbarer Entwicklungen in der gesamten islamischen Welt.

Die USA setzen im Kampf gegen den Terrorismus auf Unterstützung durch ihre NATO-Verbündeten; eine uneingeschränkte und **kritiklose Gefolgschaft** darf es in einer demokratischen Staatengemeinschaft nicht geben. Die GHI fordert die Bundesregierung und die parlamentarischen Gremien auf, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1. Eine militärische Unterstützung der USA bedarf der Zustimmung des Bundestages. Wir erwarten von den Abgeordneten, dass sie bei dieser Grundsatzentscheidung wirklich **ihrem Gewissen folgen** (Art. 38 GG).
2. Erfahrungen aus vielen Ländern, vor allem auf dem Balkan und im Nahen Osten, haben gezeigt, dass militärische Mittel in der Regel ungeeignet sind, Terrorismus zu beenden. So schwer es auch sein mag: Grundsätzlich sind **politische Lösungen** anzustreben. Gewalt birgt die Gefahr, neue Gewalt hervorzurufen.
3. Terrorismus findet vor allem Zustimmung, wenn Menschen vorgegaukelt wird, er werde zur Lösung drängender Probleme führen. Eine wichtige Rolle spielt dabei, dass das Verhalten der politischen und wirtschaftli-

chen Eliten, vor allem der reichen und mächtigen Staaten, keine Wege aufzeigt, **Gerechtigkeit** zu verwirklichen sowie Elend und Not zu überwinden. Zwar ist es richtig, dass Terror nicht das Ergebnis von Armut ist, Terroristen nutzen aber Armut und Missachtung für ihre Ziele. Nur wenn Armut und Not in allen Teilen der Erde konsequent bekämpft werden, wird Terroristen der Nährboden für Zustimmung zu ihrem Handeln entzogen. Dann würde es ihnen auch erschwert, den Islam zur Begründung terroristischer Akte zu missbrauchen.

Für die Innenpolitik fordert die GHI die strikte **Wahrung der Grundrechte**. Bereits in unserem Gründungsaufwurf haben wir im Herbst 1977 gegen Terrorismus-Ängste erklärt: "Heute ist unsere Freiheit durch Angst, Trägheit und Resignation bedroht. Einschüchterung und Selbstzensur engen den Raum freier Diskussion ein und drängen vor allem junge Menschen an den Rand einer Gesellschaft, in der Unduldsamkeit wieder modern werden könnte....Lassen Sie uns allem widerstehen, was den Raum der Freiheit einengt, den Rechtsstaat aushöhlt und Menschen davon abhält, von ihren Freiheitsrechten Gebrauch zu machen". Kurz gesagt: Wer die Freiheit der Sicherheit opfert, wird beide verlieren (Johannes Rau am 14.9.2001 in Berlin).

Die Geschichte der Bundesrepublik hat gezeigt, dass die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel zur Wahrung unserer freiheitlichen Ordnung ausreichen. Zu bisher bekannt gewordenen Vorschlägen für neue Regelungen nimmt die GHI wie folgt Stellung:

1. **Religionsfreiheit** ist ein Grundrecht. Eine Einschränkung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht ist sehr sorgfältig darauf hin zu prüfen, dass dieses Grundrecht nicht eingeschränkt wird.
2. Eine **Diskriminierung von Moslems**, insbesondere von Menschen arabischer Herkunft, darf bei Regelungen zur Einwanderung und zum Aufenthalt in Deutschland nicht stattfinden.
3. Die Regelungen der **Zuwanderung** und die Verfahrensweisen bei Asylanträgen müssen dem Prinzip einer offenen Gesellschaft entsprechen, die auf Einwanderung angewiesen und bereit ist, Menschen in Not zu helfen. Immigranten haben Anspruch auf Hilfen zur Integration, die auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt.
4. Die **Zuständigkeiten** von Polizei, Bundesgrenzschutz, Militär und Geheimdiensten müssen **getrennt** bleiben. Den Einsatz von Militär außerhalb der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten lehnt die GHI ab.
5. Die Kontrolle von Menschen in Deutschland darf nur auf einen konkret begründeten Verdacht hin erfolgen und muss sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren. Eine pauschale Verdächtigung aller oder be-

stimmter Gruppen ist nicht akzeptabel. Wer mehr fordert, leistet einem **Überwachungsstaat** Vorschub, der keine völlige Sicherheit geben kann, jedoch Machtmissbrauch gefährlich erleichtert.

6. Die GHI beobachtet mit großer Sorge, wie der Datenschutz als angeblicher Täterschutz abgewertet wird. Jede fehlerhafte Eingabe, eventuell sogar Verleumdungen, können, wenn sie auf Dauer festgehalten werden, Menschen ein Leben lang schaden. Wir befürchten, dass gerade bei der Rasterfahndung Personen verdächtigt werden, die Anspruch auf das rechtsstaatliche Prinzip der **Unschuldsvermutung** haben. Datenschutz ist ein Grundrecht, das nicht beliebig in Frage gestellt werden darf.
7. Auch wer keinen deutschen Pass besitzt, hat Anspruch auf Achtung seiner **Menschenrechte**. Abschiebungen und Visumsverweigerungen allein auf Grund eines Verdachts widersprechen rechtsstaatlichen Grundsätzen.
8. Wer sich vor schwerwiegenden Folgen von Terror und seinen Auswirkungen wirksam schützen will, muss insbesondere **Atomkraftwerke** wegen ihres ungeheuren Gefährdungspotentials, das durch den Unfall in Tschernobyl deutlich geworden ist, abschalten.

Die GHI ruft dazu auf, gerade in der gegenwärtigen Situation das Grundgesetz ernst zu nehmen, die Grundrechte zu wahren und an rechtsstaatlichen Prinzipien festzuhalten.

Halle, den 21. Oktober 2001

XI. Pressemitteilung der Humanistischen Union

Mit „Sicherheit“ weniger Freiheit

HU für Beendigung der Law-and-Order-Vorschläge!

Berlin, 12.10.2001

Zur geplanten Verschärfung von Rechtsvorschriften der „Inneren Sicherheit“ erklärt die Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION (HU):

Am 11. September wurden wir Zeugen beispielloser terroristischer Attentate. Vor diesem Hintergrund werden wir jedoch seitdem auch Zeugen eines ebenfalls beispiellosen und unwürdigen Wettlaufs um Vorschläge zum Abbau rechtsstaatlicher Gewährungen und grundrechtlich garantierter Freiheiten. Offenbar haben sich die meisten Parteien einem blinden Aktionismus gesetzlicher Verschärfungen der „Inneren Sicherheit“ verschrieben.

Den undifferenzierten und ganz offenbar der Angst um Verluste von Wählerstimmen geschuldeten Vorschlägen tritt die HU mit aller Entschiedenheit entgegen: Der Rechtsstaat ist kein Schönwetterstaat; gerade in der Krise muss er sich bewähren, aber auch bewahrt werden! Grundrechtlich Verbürgtes wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist keine beliebig reduzierbare Ressource. Die HU fordert daher alle politischen Entscheidungsträger auf, weitere Beschädigungen des Rechtsstaates zu vermeiden. Wer den Eindruck erweckt, bei Demokratie und Rechtsstaat handele es sich „in schwierigen Zeiten“ um ein disponibles Gut, schadet dem Gemeinwesen und der demokratischen Kultur unseres Landes. Die vielzitierte „Verteidigung der Zivilisation“ kann aus bürgerrechtlicher Sicht in dieser Situation nichts anderes bedeuten als die besonders sorgsame Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze, die unsere demokratische offene Gesellschaft sich selbst gegeben hat.

Den inflationären Vorschlägen und beschlossenen Veränderungen hält die HU entgegen:

1. Die grundsätzlich für alle Bürger geltende rechtsstaatliche Unschuldsvermutung darf nicht angetastet werden. Polizeiliche Maßnahmen, die zu einem Pauschalverdacht aller Bürger oder ganzer Volksgruppen führen, stellen einen wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsatz auf den Kopf und destabilisieren das politische Klima: Neue Ängste entstehen zum Teil erst mit zunehmender Überwachung. Daneben werden ganze Gruppen ausländischer Bürger stigmatisiert und unter Generalverdacht gestellt. Maßnahmen wie Rasterfahndung, Schleierfahndung und die pauschale Überwa-

chung öffentlicher Plätze sind daher Gift für ein demokratisches Gemeinwesen!

2. Die Arbeit der Geheimdienste gehört dringend auf den Prüfstand: das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Geheimdienste ist nach dem 11. September nachhaltig erschüttert worden. Die HU unterstützt daher Forderungen nach einer Strukturkommission unter Beteiligung bürgerrechtlicher Gruppen. Die Ausweitungen geheimdienstlicher Möglichkeiten einschließlich der Schaffung von weiteren Informationsverbänden sind zurückzuweisen. Das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Polizei darf nicht ausgehöhlt werden! Die derzeit zu beobachtende maßlose Erweiterung geheimdienstlicher Befugnisse könnte allenfalls durch eine gleichzeitige deutliche Verbesserung justizieller und parlamentarischer Kontrollmöglichkeiten gerechtfertigt werden.
3. Die HU fordert: Keine militärische Heimatfront! Militär ist weder geeignet noch erforderlich, um die gegenwärtigen Anforderungen der Lage zu erfüllen. Vielmehr verstößt der Einsatz des Militärs zu innenpolitischen Aufgaben den Grundsätzen unserer Verfassung!
4. Die HU verlangt von den Innen- und Justizministern der EU, im Zuge ihres sicherheitspolitischen Sofortprogramms vom 20. September auch die Schaffung hinreichender Rechtsgrundlagen sowie justizielle Kontrollmöglichkeiten aller Tätigkeiten von EUROPOL auf die Tagesordnung zu setzen. Eine drohende „Spitzel-“ und Überwachungsorganisation EU wird die ohnehin gefährdete Akzeptanz europäischer Institutionen weiterhin aushöhlen. Die HU fordert deshalb die Schaffung transparenter Rechtsgrundlagen sowie die konsequente justizielle Kontrollmöglichkeit aller Tätigkeiten von EUROPOL sowie den Ausbau von voraussetzungslos gewährten Informationszugangsrechten der Bürger auf nationaler sowie supranationaler Ebene.
5. Die jüngsten Vorstöße zur Erweiterung von Abhörmöglichkeiten des Telekommunikationsverkehrs sowie des Internet lehnen wir ab: das Kommunikationsgeheimnis sowie die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte sind unbedingte Voraussetzungen einer freiheitlichen Gesellschaft. Schon der ständige Zweifel, ob abgehört wird, schädigt unsere demokratische Kultur. Da die Nutzung des Internet erhebliche Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Bürger birgt, müssen Selbstschutzmöglichkeiten der Bürger durch Kryptographieprodukte erhalten bleiben.
6. In keinem Fall darf der Vorschlag der Einführung des Fingerabdruckes in Ausweispapieren umgesetzt werden. Damit würde die erkennungsdienstliche Behandlung aller Bürger Wirklichkeit: Mit der dabei notwendigen Speicherung dieser Daten in zentralen Datenbanken droht die zentrale Personennummer und damit der gläserne Bürger auf Umwegen doch noch Realität zu werden.

7. Zur Schadensbegrenzung im Gesetzgebungsprozess schlägt die HU vor: Die im Eiltempo durchgepeitschten Maßnahmegesetze sollten zumindest befristet und mit Evaluationsklauseln versehen werden, die eine nachträgliche Effektivitätsbewertung erlauben. Ohnehin sind grundsätzlich alle Vorschläge kritisch auf ihre mögliche Effektivität zur Terrorbekämpfung hin zu überprüfen.

Die HU fordert:

- die konsequente Anwendung der bereits vorhandenen Gesetze dort, wo sie im Zuge der ordentlichen Ermittlungen tatsächlich erfolversprechend sind,
- eine personelle und organisatorische Stärkung der Polizei hat jeder Gesetzesänderung zur Bewältigung der aktuellen Anforderungen vorauszugehen,
- die Untersuchung und Offenlegung von Sicherheitslücken an Flughäfen und anderen gefährdeten Einrichtungen, insbesondere ausnahmslose Sicherheitsüberprüfungen aller dort Tätigen einschließlich auch kurzzeitig arbeitender Hilfskräfte.

Wir leben in einer Risikogesellschaft: Totale Sicherheit kann es nicht geben. Der untaugliche Versuch, dennoch eine umfassende Sicherheit zu realisieren, würde das Ende aller bürgerlichen Freiheiten bedeuten. Der weltweite Terror zwingt auch, über soziale Sicherheit und die Bedingungen der Möglichkeit eines friedlichen und selbstbestimmten Lebens weltweit neu nachzudenken. Die Frage nach der Ursache von Terror und ihrer Lösung gehören daher endlich auch in der öffentlichen Debatte auf die Tagesordnung!

Kontakt zu den einzelnen Organisationen

Chaos Computer Club (ccc)
mail@ccc.de

Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD)
☎ (0228) 22 24 98, DVD@aktiv.org

Gustav-Heinemann-Initiative (GHI)
☎ (06032) 7 21 83, wunder@gustav-heinemann-initiative.de

Humanistische Union, Bundesgeschäftsstelle,
☎ (030) 20450256, hu@ipn-b.de

Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein (RAV)
☎ (0511) 31 28 09, RAVev@t-online.de

Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP,
☎ (030) 838-70 462, info@cilip.de

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ),
☎ (030) 42 78 08 55, postmaster@vdj.de